

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Digitalisierungsausschuss	07.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

eGovernment bei der Stadt Bielefeld - Nachnutzung von EfA-Diensten (Einer-für Alle)

Betroffene Produktgruppe

11.01.10 – Organisation und IT-Steuerung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Digitalisierungsausschuss 27.10.2022, Drucksachen-Nr. 4918/2020-2025

Digitalisierungsausschuss 23.03.2023, Drucksachen-Nr. 5794/2020-2025

Sachverhalt:

I. Überblick

In föderaler Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) werden nach dem „Einer für Alle“-Prinzip (EfA) sukzessive Leistungen für die bundesweite Nachnutzung zentral bereitgestellt. In Nordrhein-Westfalen können Kommunen über die Anstalt des öffentlichen Rechts d-NRW EfA-Dienste nachnutzen. Die Stadt Bielefeld hat hierfür bereits im Februar 2022 eine Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen mit d-NRW geschlossen. Aktuell stehen 15 EfA-Dienste, von denen 12 in der Zuständigkeit der Kommunen liegen, zur Nachnutzung bereit.

II. EfA-Dienste in Bielefeld

In Bielefeld stellt sich die Situation wie folgt dar:

EfA-Dienste, die bereits nachgenutzt werden

- Einbürgerung (Bielefeld hat den Dienst als Pilotkommune mitentwickelt)
- Bundeselterngeld

EfA-Dienste, die sich im Anbindungsprozess befinden (Umsetzung erwartet bis 31.12.2023)

- Aufenthaltstitel
- Wohngeld
- Untersuchungsberechtigungsschein
- Hilfe zum Lebensunterhalt

EfA-Dienste, die absehbar nachgenutzt werden sollen (Umsetzung erwartet bis 31.03.2024)

- Unterhaltsvorschuss
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

EfA-Dienste, über deren Nachnutzung noch nicht abschließend entschieden wurde

- Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
- Führerschein
- Denkmal.NRW
- Ehrenamtskarte

III. Auswahl von EfA-Diensten

Bevor EfA-Dienste in NRW zur Nachnutzung bereitgestellt werden, sucht d-NRW regelmäßig Pilotkommunen. Die Stadt Bielefeld beteiligt sich wegen des hohen Aufwandes nur dann, wenn der Dienst eines anderen Bundeslandes ausgereift erscheint und einen konkreten Mehrwert erwarten lässt. Aktuell möchte die Stadt Bielefeld den in Hamburg entwickelten EfA-Dienst „Elektronische Wohnsitzanmeldung“ bis zum Jahresende 2023 als Pilotkommune übernehmen. Die Zeitschiene ist bei EfA-Diensten allerdings insgesamt sehr ungewiss, weil häufig technische Unwägbarkeiten den Anbindungsprozess verzögern.

Bei einigen EfA-Diensten besteht ein Anbindungszwang (z. B. Wohngeld, Untersuchungsberechtigungsschein, Bundeselterngeld), d. h. die Nutzung eines zentral entwickelten Onlinedienstes ist im Rahmen der Bundes- bzw. Landesauftragsverwaltung für die Städte verpflichtend. In allen anderen Fällen wird in enger Abstimmung mit den zuständigen Organisationseinheiten entschieden, ob eine Nachnutzung im Einzelfall erfolgen soll. Dabei werden insbesondere die effektive Integration, die Nutzerfreundlichkeit und Kosten-Nutzen-Aspekte betrachtet. Teilweise wurde die Nachnutzung eines EfA-Dienstes zunächst zurückgestellt, um beispielsweise auf Nachbesserungen (Denkmal.NRW), Ergebnisse von Pilotierungen (z. B. Grundsicherung) oder Fachverfahrensanbindung (z. B. Führerschein) zu warten.

IV. Ausblick

Auch das beabsichtigte Folgegesetz zum OZG hält an dem „Einer-für-Alle“ Prinzip fest. Weiterhin unklar ist jedoch, welche finanziellen Belastungen im Rahmen der EfA-Nachnutzung zukünftig auf die Kommunen zukommen werden. Das betrifft neben den investiven Kosten der Einführung auch die laufenden konsumtiven Kosten für die Nachnutzung

K a s c h e l,
Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.